

903 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (832 der Beilagen): Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II

Das Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen wurde am 15. November 1972 in Wien anlässlich der EFTA-Ministertagung von den Vertretern Österreichs, Großbritanniens, Finnlands, Norwegens, Portugals, Schwedens und der Schweiz unterzeichnet.

Der Zweck des Übereinkommens ist es, den Handel mit Edelmetallgegenständen zwischen den Vertragsstaaten dadurch zu erleichtern, daß der solche Waren einführende Staat verpflichtet wird, die in einem Vertragsstaat gemäß den Vorschriften dieses Übereinkommens durchgeführte Prüfung und Bezeichnung anzuerkennen. Es ist eine Gemeinsame Punze vorgesehen. Diese Erleichterungen für den Handel bringen gewisse Änderungen des geltenden österreichischen Punzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 72/1954, mit sich, doch sind im übrigen die allgemeinen Vorschriften, die nach innerstaatlichem Recht für die Aus- und Einfuhr von Edelmetallgegenständen Geltung haben, zu beachten.

Das Übereinkommen ist in vier Teile gegliedert:

Der erste Teil betrifft den Geltungsbereich und die Durchführung des Übereinkommens, der zweite die Prüfung sowie Verhaltensregelungen

zur Einleitung von Strafverfahren, der dritten Ständigen Ausschuss und Verfahrensregelungen für Änderungen des Übereinkommens, während der vierte Teil die Schlußbestimmungen über Inkrafttreten, Beitritt und Rücktritt enthält.

Ferner gibt es zwei Anhänge, die die Begriffsbestimmungen und technischen Erfordernisse sowie die Prüfung durch die ermächtigten Punzierungsämter zum Inhalt haben.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Oktober 1973 in Anwesenheit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Starbacher in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den Abschluß des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II zu empfehlen.

Der Handelsausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Übereinkommens entbehrlich ist.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II (832 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 24. Oktober 1973

Ing. Gradinger
Berichterstatter

Staudinger
Obmann